

Tierärztliche Bescheinigung

zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 22/1949, über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder.

Die Kuh (genaue Beschreibung)
.....
des in
die nach Angabe des Besitzers am gekalbt hat und seither nicht
belegt worden ist, wurde von mir zweimal untersucht, nämlich am
und unmittelbar vor der Ausstellung dieser Bescheinigung, und zeigt derzeit keine
klinischen Erscheinungen einer Deckseuche.

Diese Bescheinigung bezieht sich nicht auf das seuchenhafte Verwerfen der Rinder
(Abortus Bang) und ersetzt nicht den Tierpaß gemäß § 8 Tierseuchengesetz.

....., am 19....

.....
(Beauftragter Tierarzt.)